

## **Satzung**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Sinn**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 26.06.2015 (GVBl. I S. 254) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn in ihrer Sitzung am 13.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Plätze und Parkplätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Kreisstraßen.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Sinn. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Anbringung von Plakaten ist nur an Bundes- und Kreisstraßen zulässig, nicht jedoch an Gemeindestraßen.

#### **§ 3**

##### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen und öffentlichen Plätze und Parkplätze richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße sowie der öffentlichen Plätze und Parkplätze erforderlich ist.

## **§ 5** **Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Sinn zu stellen. Die Gemeinde Sinn kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6** **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite oder des öffentlichen Platzes/Parkplatzes einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg/öffentlichen Platz/Parkplatz hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite oder des öffentlichen Platzes/Parkplatzes einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg/öffentlichen Platz/Parkplatz hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege oder öffentliche Plätze/Parkplätze für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite oder des öffentlichen Platzes/Parkplatzes einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg/öffentlichen Platz/Parkplatz hineinragen.

## **§ 7** **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8 Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## **§ 9 Kapitalisierung der Gebühren**

Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Persönliche Gebührenbefreiungen**

1. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
  - a) die Bundesrepublik Deutschland,  
die Länder,  
die Landkreise und  
die Gemeinden  
  
für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
  - b) die Religionsgemeinschaften  
  
für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
  - c) die Vereine der Gemeinde Sinn  
  
für die Plakatierung eigener Veranstaltungen
  - d) sonstige Organisatoren  
  
für die Plakatierung gemeinnütziger Veranstaltungen

e) die politischen Parteien und Wählergemeinschaften

für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Entscheiden innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag.

2. Die Behörde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
- b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 12 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Sinn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 14 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

## **§ 15 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung benutzt, ohne eine entsprechende Erlaubnis der Gemeinde Sinn vorweisen zu können.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30.06.2009 außer Kraft.

35764 Sinn, den 26.10.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn

Bender  
Bürgermeister



Veröffentlicht in den Sinner Nachrichten Nr. 44/2015 vom 29. Oktober 2015.

## Gebührenordnung

### zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Sinn

Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Euro
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder des öffentlichen Platzes/Parkplatzes in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg/öffentlichen Platz/Parkplatz hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup>	jährlich 10,00
2. Licht- und Einwurfsschächte, Warensteigen, sonstige feste Einrichtungen wie Öltanks, Mauern, Markisen, Vordächer usw.	jährlich 10,00
3. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun	
a) auf Gehwegen und Plätzen	
bis 20 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich 12,50
über 20 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich 25,00
b) oder sonstige Flächenwerbung	
vorübergehend	je Kalendertag 0,25 - 0,50 mindestens 15,00
auf Dauer	30,00 - 150,00
8. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen aufgestellt werden	
bis 20 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrs-/Parkfläche	monatlich 20,00
über 20 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrs-/Parkfläche	monatlich 40,00
9. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	
bis 10 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrs-/Parkfläche	monatlich 20,00
über 10 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrs-/Parkfläche	monatlich 40,00

- |  |  |
|--|--|
| 10. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden                              | jährlich 10,00<br>je Kalendertag 5,00 - 7,50<br>mindestens 50,00 |
| 11. Werbeplakate, die für maximal 3 Wochen an den Straßenlampen der Bundes- und Kreisstraßen angebracht werden |  |
| je Veranstaltung   | 15,00  |